

Kraftfahrt-
Bundesamt



Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

Stand: Oktober 2021



Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

Sofern nicht anders angegeben, sind die Angaben für Hersteller Empfehlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA). Sofern in der jeweiligen Organisation kürzere Fristen festgelegt werden, sollten diese vorab mit dem KBA abgestimmt werden. In Fällen, in denen in bestimmten Rechtsgrundlagen (z. B. der EU oder UNECE) andere Fristen vorgegeben werden, sind die dort angegebenen Fristen verbindlich.

Die Angaben gelten für Daten und Informationen, die in beliebiger Form gespeichert/aufbewahrt sind.

	Technischer Dienst (TD) (A, B, C¹, D¹)²	Hersteller
Genehmigung, Gutachten, Zeichnungen und sonstige Genehmigungsunterlagen	Erlöschen der Genehmigung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 Jahre (Fahrzeuge und Systeme mind. 15 Jahre, Teile mind. 10 Jahre) Aufzeichnungen zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung bei Nutzung von fremder Prüfausrüstung/-Software: mind. 10 Jahre ³	Fahrzeuge und Systeme: 10 Jahre nach Erlöschen der Genehmigung Teile, selbstständige technische Einheiten: 5 Jahre nach Erlöschen der Genehmigung ⁴
Muster für Bedienungs-/Einbau-/sonstige Anleitung	Erlöschen der Genehmigung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 Jahre (Fahrzeuge und Systeme mind. 15 Jahre, Teile mind. 10 Jahre)	Inverkehrbringen + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 Jahre
Vorgabedokumente für genehmigungsrelevante Prozesse, Kompetenzanforderungen u.Ä.	lfd. Benennungsperiode und eine weitere	Inverkehrbringen + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 Jahre (nicht unbedingt mehr als 10 Jahre)
Daten für Zulassungsbescheinigung, Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)		10 Jahre nach Herstellung ⁵
Verwendungsnachweis für Zulassungsbescheinigung, CoC, ABE-Abdrucke		15 Jahre

¹ nur, sofern anwendbar (C: keine Hersteller-/Genehmigungs-/Produktprüfunterlagen, D: keine Genehmigungsunterlagen)

² Die angegebenen Fristen sind verpflichtend anzuwenden; sie gelten auch für die Zeit einer Aussetzung der Benennung. Bei Beendigung einer Benennung bestimmt das KBA gesonderte Fristen, die auch nach Beendigung der Benennung einzuhalten sind.

³ Bei entsprechender vertraglicher Bindung können die Unterlagen auch beim Eigentümer/Besitzer der Prüfausrüstung/-Software aufbewahrt werden.

⁴ verpflichtend gemäß Verordnung (VO) (EU) 2018/858 (s. auch Art. 14 (3)); gilt ebenfalls für Bevollmächtigte und Einführer; gleiche Fristen sind gemäß VO (EU) 167/2013 und VO (EU) 168/2013 verpflichtend in Bezug auf das Inverkehrbringen; verpflichtend auch nach anderen Rechtsakten, sofern die Aufbewahrung nicht bei der Genehmigungsbehörde oder dem Technischen Dienst erfolgt

⁵ verpflichtend gemäß Richtlinie Zulassungsbescheinigungen I und II (7.2.1); Empfehlung für CoC und ABE-Abdruck

Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

	Technischer Dienst (TD) (A, B, C¹, D¹)²	Hersteller
CoP-Prüfergebnisse (auch für Fremdfertigung)		daraufliegende dokumentierte Prüfung/Audit + mind. 5 Jahre ⁶ (nicht unbedingt mehr als 10 Jahre)
Ergebnisse der eigenen (internen) Systemprüfung (internes Audit, Management-Review, Zertifikat)	lfd. Benennungsperiode und eine weitere	3 Jahre
Ergebnisse von eigenen Korrekturmaßnahmen	lfd. Benennungsperiode und eine weitere	bis Nachweis über Wirksamkeit erbracht ist + 1 Jahr (Nachhaltigkeit); wenn vom KBA veranlasst: 10 Jahre
Für die Rückverfolgbarkeit relevante Aufzeichnungen (z. B. Beschaffungsunterlagen, Meldungen an Behörden, Aufzeichnungen zu Prüfungen)	entsprechend Risikoanalyse	entsprechend Risikoanalyse (nicht unbedingt mehr als 10 Jahre nach Herstellung)
Kompetenznachweise	lfd. Benennungsperiode und eine weitere	6 Jahre
Verträge/Erklärungen zur Fremdfertigung („A bei B“, sonstige (auch konzern- oder werksintern))		Herstellung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 Jahre (nicht unbedingt mehr als 10 Jahre, jedoch keine Vernichtung vor Ablauf der Vertragslaufzeit)
Ergebnisse der Prüfung bei Fremdfertigern (z. B. Auditergebnisse, Zertifikat)		3 Jahre
Beobachtungsergebnisse aus der Nutzungsphase (z. B. Produktbeobachtung, Kundenbeschwerden)		zu erwartende Lebensdauer (nicht unbedingt mehr als 10 Jahre nach Inverkehrbringen)

⁶ empfohlen wird, mind. die letzten 3 Prüfergebnisse aufzubewahren

Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

	Technischer Dienst (TD) (A, B, C ¹ , D ¹) ²	Hersteller
Besondere Festlegungen (UN-Regelungen 155/156 u.Ä.)		
Aufzeichnungen, Pläne, Berichte u.Ä. zur Prüfung des CSMS/SUMS (einschl. relevanter Meldungen des Inhabers der Konformitätsbescheinigung)	Ende der Laufzeit der Konformitätsbescheinigung + 3 Jahre Grundsätzlich keine Unterlagen des Herstellers; ggf. nur im absolut notwendigen Umfang und nur für die erforderliche Zeit	6 Monate nach Berichterstattung (einschl. relevanter Nachweise zum Bericht)
Ergebnisse und Nachvollziehbarkeit von Softwaretests (u.a. Dokumentation der eingesetzten Prüf-Hard- und-Software)	10 Jahre nach Einstellung der Produktion mit diesem Softwarestand	10 Jahre nach Einstellung der Produktion mit diesem Softwarestand
Verifizierung der installierten Software in Bezug auf die RXSWIN (Aufbewahrung des eingefrorenen Softwarestandes)		10 Jahre nach Einstellung der Produktion mit diesem Softwarestand

Weitere Pflichten für Wirtschaftsakteure:⁷

Die Wirtschaftsakteure stellen auf Verlangen einer Genehmigungsbehörde oder einer Marktüberwachungsbehörde für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs oder eines Systems und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Inverkehrbringen eines Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teiles oder einer Ausrüstung folgende Angaben bereit:

- die Identität jedes Wirtschaftsakteures, von dem sie ein Fahrzeug, System, Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung bezogen haben
- die Identität jedes Wirtschaftsakteures, an den sie ein Fahrzeug, System, Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung geliefert haben.

Einführer halten 10 Jahre nach dem Ende der Gültigkeit der Typgenehmigung eines Fahrzeugs oder Systems und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Ende der Gültigkeit der Typgenehmigung eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit eine Kopie des Typgenehmigungsbogens und seiner in VO (EU) 2018/858 Artikel 28 Absatz 1 genannten Anlagen bereit und stellen sicher, dass diese den Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage vorlegt werden können.

Abkürzungen:

A, B, C, D Tätigkeitskategorien Technischer Dienste (vgl. VO (EU) 2018/858)
CSMS Cybersecurity-Managementsystem
SUMS Softwareupdate-Managementsystem

⁷ Hersteller, Bevollmächtigte des Herstellers, Einführer, Händler

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-260
Telefax: +49 461 316-2636
E-Mail: benennungsstelle@kba.de

Stand: Oktober 2021

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Dresden

 **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**